

Nutzungsverordnung
betreffend
Sportanlage Arena

(in Kraft ab 1. Juni 2015)

Ingress

Mit der vorliegenden Nutzungsverordnung will die Gemeinde Hochdorf Rahmenbedingungen für die Nutzung der bestehenden Sportanlage Arena (Baujahr 1981) festlegen, welche den Nutzern der Sportanlagen und der direkten Anwohnerschaft sowie der Gemeinde dienen soll.

Die Nutzungsverordnung stützt sich auf die Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung von Sportanlagen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Dieser wiederum liegt als Grundlage (für die störungsgerechte Beurteilung von Lärm von Sportanlagen) die deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu Grunde. An dieser Stelle sei ausdrücklich festgehalten, dass in diesen gesetzlichen Grundlagen bewusst auf die Festlegung von Belastungsgrenzwerten verzichtet wurde. Hingegen wurden so genannte Richtwerte festgelegt, welche für die Sportanlagen Arena Anwendung finden sollen. Ganz bewusst sollen diese Richtwerte der Vollzugsbehörde einen gewissen Handlungsspielraum ermöglichen.

1. Definition

Perimeter der Sportanlage Arena

Die Sportanlage Arena umfasst die Anlageteile innerhalb der dortigen Zone für Sport- und Freizeitanlagen.

Direkte Anwohner der Sportanlage Arena

Als direkte Anwohner gelten Bewohner und Eigentümer von angrenzenden Parzellen an die Sportanlage Arena (1. Reihe), wobei Parzellen, die durch Strassen- und Wegparzellen abgetrennt sind, auch dazu zählen.

Normalbetrieb, seltene Ereignisse und Veranstaltungen von herausragender Bedeutung in Bezug auf die Beurteilung von Lärm

Bei der Beurteilung der Lärmbelastung (nach der 18. BImSchV) wird zwischen dem intensiven Normalbetrieb, den so genannten seltenen Ereignissen und den Veranstaltungen von herausragender Bedeutung unterschieden.

Eine Lärmbeurteilung findet nur für die beiden erstgenannten Kategorien (Normalbetrieb und seltene Ereignisse) statt, wobei für diese beiden Kategorien unterschiedliche Beurteilungsrichtwerte gelten.

Normalbetrieb

Als Normalbetrieb gelten Veranstaltungen wie regelmässige Trainings und Meisterschaftsspiele, Teamanlässe wie Saisonabschluss, der Schulsport sowie Schulanlässe, der ordentliche Betrieb des Clublokals, usw.

Seltene Ereignisse:

Als seltene Ereignisse gelten Veranstaltungen, wenn sie gemäss der Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung (des Bundesamtes für Umwelt) an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Seltene Ereignisse setzen das Vorliegen von besonderer Verhältnisse voraus, so dass nur Veranstaltungen begünstigt werden, die ausnahmsweise stattfinden und auch betreffend Geräuschbelastung aus dem allgemeinen Sportbetrieb herausragen (z.B. Clubmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, spezielle Wettkampfmeisterschaften).

Veranstaltungen von herausragender Bedeutung

Als Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gelten Veranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse (internationale, nationale, kantonale, überregionale Veranstaltungen, usw.). Für diese Veranstaltungen obliegt es der Gemeinde, im Einzelfall vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung von Lärm zu prüfen.

Restauration

Als Restauration gilt die Nutzung jener Anlagenteile der Sportanlage, bei welchen Getränke oder Nahrung abgegeben und konsumiert werden (Clublokal, Aussenplätze mit Sitzgelegenheit, Grillstand etc.) und somit nicht direkt der Sportausübung dienen.

2. Ordentliche Betriebszeiten

Die Betriebs- und Öffnungszeit aller Sportanlagenteile ist:

2. a) Trainings-Betriebszeiten

Für den Trainingsbetrieb (inkl. Schulsport) gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag – Samstag 07.30 h bis 22.00 h

Sonntag 08.00 h bis 20.00 h

Die Sportanlagen sind werktags bis 22.30 h und sonntags bis 20.30 h zu verlassen.

Ausgenommen sind der Besuch der Restaurationsbetriebe (z.B. Clublokal) sowie der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlichen Fusswege durch das Areal und den Parkplätzen.

2. b) Betriebszeiten bei Veranstaltungen und Wettkämpfe

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag – Freitag 07.30 h bis 20.00 h (seltene Ereignisse 22.00 h)

Samstag 08.00 h bis 20.00 h (seltene Ereignisse 22.00 h)

Sonntag 09.00 h bis 20.00 h (seltene Ereignisse 22.00 h)

An Samstagen können ausnahmsweise Veranstaltungen und Wettkämpfe (Fuss-, Faustballspiele, Leichtathletikanlässe) zwischen 20.00 h und 22.00 h stattfinden, ohne dass diese als seltene Ereignisse gelten.

Bei ausserordentlichen Vorfällen wie z.B. bei Unfall, Sturm, o.ä. oder verlängerter Spieldauer, wie z.B. bei Spielunterbrüchen oder bei Verlängerungen, ist die Nutzung über die Betriebszeiten hinaus erlaubt.

2. c) Restauration

Für den Restaurationsbetrieb gelten grundsätzlich die ordentlichen kantonalen Öffnungszeiten für Restaurationsbetriebe, unabhängig der auf der Sportanlage stattfindenden Nutzungen. Ergänzend dazu werden festgelegt:

Die Betriebszeit für Restauration im Freien ist:

Montag – Samstag	08.00 h bis 22.00 h *
Sonntag	08.00 h bis 21.00 h *

Die Betriebszeit für Restauration innerhalb von geschlossenen Gebäuden (z.B. Clublokal) ist:

Montag – Samstag	08.00 h bis 00.30 h *
Sonntag	08.00 h bis 22.00 h *

* Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen für seltene Ereignisse oder Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gemäss Ziffer 1.

Besucher der Restaurationsbetriebe sind anzuhalten, die Sportanlage nach Ende der Betriebszeit raschmöglichst und ohne aussergewöhnlichen Lärm zu verursachen zu verlassen.

2. d) Flutlichtanlage

Der Einsatz der Flutlichtanlage ist auf die ordentlichen Betriebszeiten gemäss Ziffer 2. a) und 2. b) +/- 30 Minuten beschränkt und so früh wie möglich abzuschalten, wenn diese nicht mehr zwingend benötigt wird.

Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen für seltene Ereignisse oder Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gemäss Ziffer 1.

3. Betrieb Restauration

Der Restaurationsbetrieb ist von Montag bis Samstag jeweils ab 22.00 h und am Sonntag ab 21.00 h in geschlossene Räume zu verlegen.

Offene Fenster und Türen sind ausserhalb der Betriebszeit im Freien auf das betriebsnotwendige Minimum (Belüftung) zu reduzieren (keine durchgehend offene Türen und Fensterfronten).

Es ist untersagt, den Betrieb in irgendeiner Art ausserhalb der erwähnten Betriebszeiten gemäss Ziffer 2. c) ins Freie zu verlegen.

Ausnahmen bilden Raucherbereiche, an durch die Veranstalter bezeichnete lärmunempfindlichen Standorten, sowie die Nutzung der Zugangswege zu den Gebäuden (Restauration), der Aufenthalt auf den öffentlichen Fusswegen durch das Areal und auf den Parkplätzen.

4. Betrieb und Einstellung Beschallung

Die nachfolgenden Ausführungen in Bezug auf die Beschallung beziehen sich auf Veranstaltungen, die unter die Kategorie als Normalbetrieb und auf seltene Ereignisse gemäss Ziffer. 1 fallen.

Für die Beschallung gilt grundsätzlich das Richtwertschema gemäss der Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

(Informativ: Aufgrund des Messprotokolls vom 27.09.2014 wurden Anpassungen der Beschallungsanlage vorgenommen, welche die Lärmbelastung für die Anwohnerschaft entlasten.)

Die Beschallung ist mit Rücksicht auf die angrenzenden Wohnzonen sehr zurückhaltend einzusetzen.

Die Beschallung erfolgt jeweils nur auf effektiv genutzten Anlageteilen zu den Veranstaltungs- und Wettkampfzeiten gemäss Ziffer 2.b).

Die Durchsagen sind auf wichtige Informationen zu beschränken. Auf nicht notwendige Durchsagen wie Animationsaufrufe, Gesänge, Anfeuerungen etc. ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Die Beschallung ist auf maximal 120 Min. pro Tag zu beschränken (Ansagen, Fanfaren, Werbung, Ankündigungssignale u.a.). Die Gemeinde kann Beschallungen über 120 Min./Tag mit Musik (Unterhaltungsmusik) ausnahmsweise und in begründeten Fällen zwischen 9.00 und 20.00 h bewilligen.

Der Einsatz zusätzlicher Beschallungsanlagen ist zulässig, sofern die Beschallung nicht grösser wird als mit der fest installierten Beschallungsanlage. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zusätzliche Beschallungsanlagen zu verbieten.

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage wird von dieser eingestellt, periodisch überprüft und die Maximalwerte werden entsprechend begrenzt.

5. Bewilligung Nutzung Sportanlage Arena

Wettkämpfe und Veranstaltungen, die als seltene Ereignisse gelten, sowie die dazu benötigten Infrastrukturen sind bei der Gemeinde zu beantragen.

Beim Gesuch sind die geplante Veranstaltungsdauer, der Einsatz der Beschallung (Dauer und Art), der Restaurationsbetrieb (Zeiten) sowie eine oder mehrere vor Ort telefonisch erreichbare, verantwortliche Person(en) anzugeben.

Es wird dem Veranstalter empfohlen, die Anwohner- bzw. Nachbarschaft über solche Veranstaltungen zu informieren.

Die Gemeinde führt eine Liste der geplanten und durchgeführten Wettkämpfe und Veranstaltungen, die als seltene Ereignisse gelten. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

6. Sanktionen bei Nichteinhaltung Betriebsreglement

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Verordnung Sanktionen zu erlassen.

Diese Nutzungsverordnung wird per 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt.

Hochdorf, 29. Mai 2015

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsidentin
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber
Thomas Bühlmann